



Die ersten NS-Verfolgungsaktionen 1933 am Beispiel des KZ Heuberg

© Archiv DZOK Ulm

Lehrerinfo:

1. KZ Heuberg

Wenige Tage nachdem Hindenburg Hitler die Kanzlerschaft übertragen hatte, noch im Februar 1933, begann die systematische Ausschaltung der politischen Opposition. Die Arbeiterbewegung, ihre Parteien KPD und SPD, die diesen nahestehenden Gewerkschaften sowie ihr Vorfeldorganisationen, die Arbeitervereine, Wohlfahrtsverbände und Zeitungen wurden zerschlagen. In der von Klassengegensätzen geprägten Gesellschaft konnten die Nationalsozialisten bei ihrem Kampf gegen die politische Linke mit einer breiten Zustimmung des konservativen und liberalen Bürgertums rechnen.

Als Grundlage für die Verhaftungen dienten die durch die Politische Polizei [sie unterstand dem Innenministerium] schon Jahre zuvor angelegten Berichte und Namenslisten über „linke“ Organisationen und Gewerkschaften sowie über deren Mitglieder und Funktionäre. Die Listen waren vor allem in der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre im Zuge der Beobachtung und Überwachung von Parteien, Organisationen und Vereinen sowie von deren Funktionsträgern entstanden, da diese als potentielle Gefährdung für den Staat angesehen wurden.

Die vielen Verhaftungen führten noch im Februar 1933 zu einer Überfüllung der örtlichen Gefängnisse und Arrestzellen. Deshalb verfügte der württembergische Polizeikommissar Dietrich von Jagow im März 1933 die Errichtung eines Konzentrationslagers. Für den 20. März 1933 sind die ersten Häftlinge im Konzentrationslager Heuberg nachweisbar, das in Gebäuden der ehemaligen Kaserne des Truppenübungsplatzes Heuberg bei Stetten am kalten Markt untergebracht war. Der Großteil der insgesamt etwa 3.500 (ausschließlich männlichen) Gefangenen stammte aus Württemberg. Die übrigen Häftlinge kamen aus Hohenzollern, Baden und Hessen. Da der Truppenübungsplatz und das Lager bis Ende des Jahres 1933 wieder für militärische Zwecke zur Verfügung stehen mussten, wurden die verbliebenen Häftlinge in das im Herbst 1933 neu errichtete Konzentrationslager Oberer Kuhberg bei Ulm verbracht. [...]

Grundsätzlich wurden die Häftlinge im KZ Heuberg nach der Dienst- und Vollzugsordnung vom April 1933 in drei Stufen eingeteilt. Die neu eingewiesenen Häftlinge kamen in die Stufe II. In der ersten Stufe befanden sich diejenigen Gefangenen, die Aussicht auf eine baldige Entlassung hatten. In die Stufe III kamen in erster Linie sozialdemokratische und kommunistische Funktionäre. Vor allem die Häftlinge der Stufe III, die in zwei speziellen Häusern, mit den Nummern 19 und 23 untergebracht wurden, waren besonderen Schikanen bis hin zu Folterungen ausgesetzt. Bei diesen Häftlingen wurde der Arbeitseinsatz vor allem zur Schikane und Demütigung eingesetzt, wie beispielsweise das Reinigen der Klosetts mit der Zahnbürste.

Im September 1933 war der Höhepunkt der Verhaftungswelle überschritten – die NSDAP hatte ihre Machtposition gefestigt. Parteien und Gewerkschaften hatten sich aufgelöst bzw. waren verboten worden. Ein großer Teil der im Frühjahr und Sommer desselben Jahres verhafteten „Schutzhäftlinge“ befand sich wieder in Freiheit. Während sich Anfang Mai 1933 über 2.000 Häftlinge im Konzentrationslager auf dem Heuberg befanden, sank ihre Zahl Mitte August desselben Jahres auf unter 400.

Das Instrument der Schutzhaft blieb bis Kriegsende eines der wirksamsten Terrorinstrumente des NS-Regimes. Vor allem die Gestapo, aber auch NS-Funktionäre, SA- und SS-Führer verwendeten die Schutzhaft gegen Regimegegner. Die rechtlichen Möglichkeiten von Betroffenen, sich dagegen zur Wehr zu setzen, waren gering.

aus: Machtkämpfe in der Frühphase des Nationalsozialismus: Hohenzollerische Bürger aus Thanheim und Steinhofen im KZ Heuberg. In: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte, voraussichtlich 2019/20

2. „Schutzhaft“

Die Begriffe „Schutzhaft“ und „Konzentrationslager“ gehören zu den zentralen Termini des „Dritten Reiches“. Beide wurden jedoch nicht von den Nationalsozialisten erfunden. [...] Es zeigt sich, dass die Institution der „Schutzhaft“ bereits im 19. Jahrhundert mit der Niederschlagung innerstaatlicher Oppositionsbewegungen verknüpft war. Spätestens seit 1923 verband sich der Begriff „Schutzhaft“ mit der Inhaftierung von Menschen in „Internierungslagern“, die zwar auch „Konzentrationslager“ genannt wurden, aber dennoch nicht als direkte Vorläufer der nationalsozialistischen Konzentrationslager gelten können.

Seit der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49 gab es in Preußen die Möglichkeit, Menschen „zum Schutz der eigenen Person“ in Haft zu nehmen. Grundlage hierfür bot das „Preußische Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit“ vom 24. September 1848, das bezeichnenderweise auf die Erfahrungen mit Massenverhaftungen zurückging, die Polizei und Militär 1844 bei der Niederschlagung des schlesischen Weberaufstandes vorgenommen hatten. Diese „Polizeihaft“ – der Begriff „Schutzhaft“ setzte sich erst ab 1914 durch – war noch zeitlich begrenzt. Im „Preußischen Gesetz über den Belagerungszustand“ vom 4. Juni 1851 wurde der zeitliche Rahmen erheblich erweitert. Nunmehr konnten Personen unbefristet in „militärische Sicherungshaft“ genommen werden. [...]

Das Belagerungszustandsgesetz von 1851 wurde am 4. Dezember 1916 durch das [Schutzhaftgesetz] ersetzt. Es schrieb vor, dass die Haftgründe schriftlich fixiert werden mussten, und gab den Inhaftierten das Recht, beim Reichsmilitärgericht Beschwerde einzulegen. Nach dem Ende des Kaiserreichs wurde es aufgehoben und durch Artikel 48, Absatz 2 der Weimarer Verfassung ersetzt, in dem es hieß: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“ Dieser Artikel schuf nicht nur die rechtliche Grundlage für die auf Notstandsverordnungen basierenden Präsidialkabinette der Jahre 1930 bis 1933, sondern auch für die [...] „Reichstagsbrandverordnung“ [...] vom 28. Februar 1933. Doch auch schon in der Frühphase der Weimarer Republik diente der Notstandsartikel 48 als politisches Repressionsinstrument: Bis 1923 wurde auf der Grundlage dieses Artikels mehrfach der Ausnahmezustand ausgerufen. Im September 1923 stieg die Zahl der „Schutzhäftlinge“ so stark an, dass ehemalige Kriegsgefangenenlager oder Truppenübungsplätze als Haftstätten eingerichtet wurden. Diese Lager wurden zwar als „Konzentrationslager“ bezeichnet, aber es herrschten in ihnen noch nicht die Zustände wie in den späteren nationalsozialistischen Konzentrationslagern.

Eine Neuregelung erfuhr die „Schutzhaft“ mit dem Paragraphen 15 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931. „Schutzhaft“ bedeutete danach die Verhaftung zum eigenen Schutz der Person, und sie konnte verhängt werden, um „einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ entgegenzutreten zu können.

Am Ende der Weimarer Republik war damit der Begriff der „Schutzhaft“ fest etabliert.

aus: Hans Hesse, unter Mitarbeit von Jens-Christian Wagner, Das frühe KZ Moringen (April-November 1933). „... ein an sich interessanter psychologischer Versuch ...“. Moringen 2003, S.19-21